

VOLLEYBALL-CLUB LIEDERBACH e.V.

Claudia van Bonn

Am Wiesengrund 3, 65835 Liederbach

Michael Kemper

Dürerstr. 24, 65795 Hattersheim



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Am 4. Mai 1983 wurde der Club der Liederbacher Volleyballfreunde ins Leben gerufen; der Club nahm den regelmäßigen Spielbetrieb am 6. Mai 1983 auf. Zur langfristigen Weiterführung des Volleyball-Spiels unter Inanspruchnahme der gemeinde- und kreiseigenen Sportstätten mittels öffentlicher Förderung wurde die Gründung eines Volleyball-Vereins vorgesehen.
2. Der Verein führt den Namen „Volleyball-Club Liederbach (VCL)“ und hat seinen Sitz in 65835 Liederbach. Er wurde am 16. November 1983 gegründet und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer 8209 eingetragen. Nach der Eintragung erhielt der Name den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Volleyballspielen.
 - b) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - c) Die sportliche Förderung von Jugendlichen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Die politische und religiöse Betätigung im Verein ist nicht erlaubt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Volleyball-Club Liederbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbunds, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landesportbund Hessen e.V., sowie
 - b) im Hessischen Volleyballverband e.V. (HVV).

§ 5 Farben und Abzeichen

1. Die Farben des Vereins sind: blau und/oder gelb.
- ~~2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.~~

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Kinder bis einschließlich 13 Jahre
 - c) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
 - d) passive Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder (beitragsfrei).
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Antragstellung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich zum Quartalsende zulässig ist und spätestens sechs Wochen vorher zu erklären ist.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mindestens sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Beiträge und entstandene Kosten können über den Rechtsweg eingezogen werden.
 - c) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag ein es Mitglieds durch Beschluss des Vorstands, der mit Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstands zu erfolgen hat. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsabzeichen.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Darüber hinaus können weitere Gebühren erhoben werden, welche der Mitgliederversammlung offengelegt werden müssen.
8. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
9. Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und

künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

10. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
12. Jeder Wechsel von Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung ist dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse

- a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung per Videokonferenz-Tool, ggf. Abstimmungs-Tool, bei der alle Teilnehmer die Möglichkeit zu wechselseitiger Kommunikation haben,) oder
- c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Für die Durchführung gelten jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern diese an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorstand per einfachem Beschluss.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann schriftlich, elektronisch und/oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Liederbach erfolgen. Maßgeblich für die Fristenhaltung ist das E-Mail-Absendedatum bzw. das Erscheinungsdatum oder das Datum des Poststempels. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
Der Vorstand versendet 7 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Ankündigung des Termins (ggf. mit vorläufiger Tagesordnung) mit dem Hinweis auf die einzuhaltenden Fristen. Alle Anträge, auch diejenigen zur Satzungsänderung, sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen und müssen in der Einladung ebenfalls mit vollem Wortlaut aufgeführt werden.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Bestätigung des Jugendsprechers, der von der Jugendversammlung gewählt ist
 - f) Veranstaltungskalender
 - g) Haushaltsvorschlag
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre, die gewählten Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder unter § 6 Absatz 1 a) und d).
9. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung des Absatzes 9, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bzgl. der Abstimmung zur Auflösung des Vereins siehe § 13.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Verein wird nach § 26 BGB gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Eines der vertretenden Vorstandsmitglieder hat entweder der erste oder der zweite Vorsitzende zu sein.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand **sowie auch die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands zu ihrer Abberufung oder einer Neuwahl** im Amt. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Die Kandidaten für den Jugendwart sollen von der Jugendversammlung vorgeschlagen werden.
5. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der

Vorstand selbständig ergänzen. Wenn ein Kassenprüfer vorzeitig ausscheidet, kann er dem Vorstand einen Vorschlag für einen Nachfolger machen, den der Vorstand prüft und bei Bereitschaft des Nachfolgers einsetzt. Dieser übt das Amt interimswise bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

6. Der Vorstand trifft regelmäßig zu einer Vorstandssitzung zusammen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden – mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 6 Absatz 5 – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Vorstandssitzungen können als Online-Versammlungen (per Videokonferenz-Tool) veranstaltet und Beschlüsse per elektronischem Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) gefasst werden.
7. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das Antrag, Beschlüsse und Stimmenverhältnisse wiedergibt. Unter Aufführung des Beschlussantrags kann ein Beschluss auch ausnahmsweise schriftlich im elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
8. Die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher ist vom Vorstand zu überwachen.

§ 10 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung weitgehend selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die durch die Jugendversammlung beschlossen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 11 Ordnungen

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen und verändern.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins bindend.
4. Die unter 1. bis 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Volleyball-Club Liederbach e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum sowie Mannschaftszugehörigkeiten.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Volleyballverbandes e.V. (HVV) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen und schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten

seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Vereins-Schaukasten, in sozialen Netzwerken sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und sonstige wichtige Volleyballereignisse, wie z.B. Pokalspiele, außerdem auch Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und Funktion im Verein.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung durch den Verein.
5. Im Schaukasten sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über weitere Veranstaltungen, z.B. Volleyballturniere, Trainingslager und Jugendfahrten seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und Funktion im Verein.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Trainer herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
9. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Auflösungsbestimmung

1. Über die Auflösung des Vereins ~~oder die Änderung des Vereinszwecks~~ kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.
2. Für den Fall der Auflösung des VCL wegen Übernahme des VCL durch einen bestehenden und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Sportverein und der damit einhergehenden Schaffung einer Volleyball -Abteilung fällt das Vereinsvermögen des VCL an die Volleyball -Abteilung des übernehmenden Vereins.
3. Mit Ausnahme einer Auflösung nach vorstehendem Absatz 2 fällt im Fall der Auflösung, der

Aufhebung des Vereins und/oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zweck das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Liederbach, 10.03.2020